

Wie schützt die Apotheke personengebundene Daten? Welche Rechte hat ein Minijobber in der Apotheke?

Wir haben Tanja Kratt (ADEXA) und Bettina Schwarz für Sie gefragt.

Die Berufsvertretungen beraten und unterstützen ihre Mitglieder bei Problemen am Arbeitsplatz. Informieren Sie sich unter adexa-online.de und www.bvpta.de



Tanja Kratt
ADEXA
Zweite Vorsitzende/
Leitung Tariffkommission



Bettina Schwarz
BVpta
Geschäftsführerin

Welche Rechte und Ansprüche hat man als Minijobber in der Apotheke?

Minijobs sind steuer- und sozialabgabenfrei – mit Ausnahme der Rentenversicherungspflicht, von der man sich auf Antrag befreien lassen könnte. Aber sie sind nicht frei von Arbeitnehmerrechten, auch wenn das in der Praxis leider oft anders umgesetzt wird.

Bis zu sechs Wochen Gehaltsfortzahlung im Falle einer Erkrankung gelten auch für Minijobber. Dauert die Krankheit länger, sind allerdings nur diejenigen durch das Krankengeld ihrer Krankenkasse abgesichert, die zusätzlich ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis haben.

Natürlich steht ihnen auch der „normale“ Urlaub zu. In Apotheken bezieht sich der Anspruch von 33 Tagen auf sechs Werktagen. Bei über fünfjähriger Betriebszugehörigkeit sind es sogar 34 Tage. Bei einer Minijobberin, die nur an zwei Tagen in der Woche beschäftigt ist, würde man den Urlaubsanspruch so umrechnen: 33 Tage geteilt durch sechs Werktagen multipliziert mit zwei Arbeitstagen: Das sind elf Tage Urlaub. Pro Urlaubswoche würde man immer die zwei Arbeitstage anrechnen. Sie hätte also 5,5 Urlaubswochen wie ihre Vollzeitkollegen auch: fünf komplette Wochen und einen Urlaubstag in der sechsten Woche.

**Sie sind uns wichtig!
Stellt sich in Ihrem
Arbeitsalltag gerade
eine berufspolitische
Frage? Dann schreiben
Sie uns – wir greifen
das Thema auf.**

**Unsere Adresse:
Umschau
Zeitschriftenverlag,
DIE PTA
IN DER APOTHEKE,
Petra Peterle,
Marktplatz 13,
65183 Wiesbaden,
oder per E-Mail an
p.peterle@uzv.de**

Was muss die Apotheke für den Datenschutz tun?

Laut Gesetzgeber sind alle Stellen im Gesundheitswesen dazu verpflichtet, sich an die Datenschutzbestimmungen zu halten, wenn sie personenbezogene Daten erheben, sie bearbeiten und danach auch weiter nutzen. Für die Apotheke bedeutet dies, dass schützenswerte Daten wie Name, Adresse, Informationen zur Gesundheit beziehungsweise Medikation erfasst und weiterverarbeitet werden.

Die meisten Regelungen zum Datenschutz finden sich im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), aber auch andere Vorschriften sind relevant. Dazu zählen beispielsweise das Sozialgesetzbuch (SGB), das Telemediengesetz (TMG) oder das Strafgesetzbuch (StGB). Apotheken sind darüber hinaus an die Vorschriften der Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) gebunden.

Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten innerhalb einer Apotheke sind angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um die Sicherheit der Daten zu gewährleisten. Sind in einer Apotheke mehr als neun Personen mit der automatisierten oder mehr als 20 Personen mit der nicht automatisierten Verarbeitung von personenbezogenen Daten beschäftigt, muss ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden.

Aqualibra®

Eine starke Empfehlung bei Blasenentzündung.



- Bei akuten und wiederkehrenden Harnwegsinfekten
- Auch begleitend zur Antibiotika-Therapie und zur Nachbehandlung
- Prophylaxe + Behandlung von Harnstein und Nierengrieß
- **Zugelassenes, pflanzliches Arzneimittel** mit einer **einzigartigen Kombination** aus 3 hochwertigen Extrakten



Goldrute



Orthosiphon



Hauhechel



Aqualibra® bekämpft Ursache und Symptome eines Harnwegsinfektes:



Hemmt die Entzündung und bekämpft Bakterien und Pilze.



Wirkt krampflösend und schmerzlindernd und lindert so schnell die Beschwerden.



Spült Erreger gründlich aus.



Sehr gut verträglich.

- ➔ **Besserung der Beschwerden tritt meist schon nach dem 1. Behandlungstag ein.**
- ➔ **Für Infekt verantwortliche Bakterien werden effektiv bekämpft.***
- ➔ **Frühzeitig eingenommen kann eine Antibiotika-Behandlung so häufig vermieden werden.**

Umfassend. Gründlich. Effektiv.

* Fischer, Kühnau, Widey & Braun: Der Allgemeinarzt 11 (1994), 863–869.

Aqualibra® 80 mg/90 mg/180 mg Filmtabletten. 1 Filmtab. enth.: 80 mg Trockenextr. aus Hauhechelwurzel (5–8:1), Auszugsm. Wasser; 90 mg Trockenextr. aus Orthosiphonblättern (5–7:1), Auszugsm. Wasser; 180 mg Trockenextr. aus Goldrutenkraut (4–7:1), Auszugsm. Wasser; sonst. Best.-teile: Povidon K 30, Crospovidon, hochdisperses Siliciumdioxid, mikrokristalline Cellulose, Magnesiumstearat, Talkum, Macrogol 3000, Poly(vinylalkohol), Lactose-Monohydrat, sprühgetr. Glucose-Sirup (Ph. Eur.), Maltodextrin, Titandioxid, Chlorophyll-Kupfer-Komplex. Zur Durchspül. b. bakt. und entzündl. Erkr. d. abl. Harnwege. Als Durchspül. zur Vorbeug. u. Beh. b. Harnsteinen und Nierengrieß. Für Jugendl. ab 12 J. u. Erw. Bei Blut im Urin, Fieber o. b. Anh. d. Beschw. über 5 Tage muss ein Arzt aufgesucht werden. Gg.-anz.: Überempfindlk. gg. d. Wirkst. o. einen der sonst. Best.-teile. Keine Durchspül.-therapie bei Ödemen inf. Herz- o. Niereninsuff. NW: Sehr selt. Magen-Darm-Beschw. (Übelk., Erbr., Durchf.), Überempfindlk.-reakt. (Hautausschlag, Juckreiz). Enth. Lactose u. Glucose. MEDICE Arzneimittel Iserlohn, 10/2016.